

11. Kann ein Einbeziehen von Waren in den Ausverkaufsbetrieb ohne räumliches Verbringen in das Ausverkaufslager als ein verbotenes Nachschieben von Waren im Sinne von § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499)

— UnlWG. — angesehen werden?

## IV. Straffenat. Urt. v. 16. Dezember 1913 g. M. IV 893/13.

## I. Landgericht Freiberg i. S.

Der Angeklagte, der wegen vollständiger Aufgabe seines Schuhwarenhandels einen Ausverkauf veranstaltete, bestellte in dessen Verlauf, wenn er die von Käufern gewünschten Schuhe nicht auf Lager hatte, solche nach und lieferte sodann die Schuhe, ohne sie dem zum Ausverkauf bestimmten Warenlager einzuverleiben, in der Mehrzahl der Fälle alsbald nach Eingang den betreffenden Kunden unmittelbar. Seine gegen die Verurteilung aus § 8 UnlWG. eingelegte Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„... Die Tatbestandsmerkmale des § 8 UnlWG. sind ausreichend festgestellt. Der Rechtsbegriff des Nachschiebens ist von der Strafkammer dabei nicht verkannt. . . .

Allerdings ist es tatsächlich und rechtlich möglich, daß neben der Ausverkaufstätigkeit noch ein regelmäßiger Verkauf von Waren im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und nicht im beschleunigten Verkaufe zum Zwecke der Räumung stattfindet. Ob dies im einzelnen Falle vorliegt oder ob der in Betracht kommende Verkauf gleichfalls eine Betätigung im Ausverkauf ist und in dessen Rahmen fällt, ist im wesentlichen eine Frage der tatsächlichen Würdigung. Wenn im vorliegenden Falle die Strafkammer die Verkäufe als Betätigungen im Ausverkauf gewürdigt hat, so läßt sie erkennen, daß sie sich der entscheidenden Gesichtspunkte bewußt gewesen ist. Sie hat ihre Annahme auch ausreichend nach § 266 StW. begründet.

Daß der Angeklagte die Schuhe während des Ausverkaufs von den Fabrikanten bezog, ist eine für den Tatbestand des § 8 UnlWG. belanglose Handlung. Von Bedeutung ist lediglich, ob er die so bezogene Ware in den Ausverkauf einbezog. Denn erst dadurch machte er die Ankündigung des Ausverkaufs, weil sie sich auf die später einbezogene Ware nicht miterstreckte, zur unwahren (RGSt. Bd. 44 S. 282). Ebenso ist es gleichgültig, ob den Anlaß zum Anschaffen der Ware oder zum Einbeziehen in den Ausverkauf eine vorgängige Nachfrage von Kunden gab (Urt. des II. Straff. v. 13. Dezember 1912 2 D. 708/11). Wäre dieser Nachfrage die Bedeutung

beizulegen, daß sie eine feste Bestellung einer bestimmten, nicht dem auszuverkauften Warenbestand angehörigen Ware enthielte, und ließe sich der Gewerbetreibende diese bestimmte Ware lediglich zur Erfüllung der mit Annahme der Bestellung überkommenen Lieferungs-pflicht übersenden, um sie dem Besteller zu verkaufen, so würde dies freilich im Zweifel ein neben dem Ausverkauf einhergehendes besonderes Veräußerungsgeschäft sein und eine vorgängige Einbeziehung in den Ausverkauf nicht stattgefunden haben.<sup>1</sup> Die Strafkammer stellt hier aber ausdrücklich fest, daß eine derartige feste Bestellung nicht vorgelegen hat, daß der Angeklagte seinerseits sich nur erboten hat, die von den Kunden gewünschten Schuhe kommen zu lassen und ihnen zum Kauf vorzulegen, daß diese zwar auch bereit waren, die Schuhe anzusehen und dann zu prüfen, ob sie sie kaufen wollten, daß sie sich aber noch in keiner Weise irgendwie verpflichteten.

Diese Umstände sprechen sonach keineswegs dafür, daß der Verkauf der Schuhe nicht im Ausverkauf, sondern nebenher als besonderes Verkaufsgeschäft erfolgt ist, wennschon sie umgekehrt die Möglichkeit eines solchen noch nicht mit Notwendigkeit ausschließen. Die Strafkammer hält aber weiter für erwiesen, daß die Kunden von vornherein bei ihrer Nachfrage, die dem Angeklagten Anlaß zur Nachbestellung und Anschaffung der Schuhe gab, darauf ausgingen, im Ausverkauf zu kaufen, billigere Ausverkaufsware zu erwerben, und daß auch der Angeklagte diese ihre Absicht kannte; weiter, daß der Angeklagte, eben in Kenntnis dieser Meinung der Kunden ihnen dann die nachbezogenen Schuhe auch zu einem Preise anbot, von dem er wußte, daß sie ihn für den billigeren Ausverkaufspreis hielten, und daß endlich die Kunden in dem Glauben, bei Bemessung des Preises die Vorteile des Ausverkaufs zu genießen, die angebotenen Schuhe kauften. Daraus kann unbedenklich entnommen werden, daß diese Verkäufe nicht als besondere neben dem Ausverkauf einhergingen, sondern lediglich Betätigungen im Ausverkauf waren. Das „Herbeischaffen“ im Sinne des § 8 UnlWG. muß, wie das Reichsgericht bereits ausgeführt hat, in seiner wirtschaftlichen Bedeutung verstanden werden (RGSt. Bd. 45

<sup>1</sup> Rosenthal, Komm. zum UnlWG., 4. Aufl. S. 259 Note 19.

§. 168, 371). Auf die örtliche und räumliche Hinzufügung der Ware zum Ausverkaufslager kommt es nicht an, es genügt, wenn der Ausverkaufsbetrieb auch auf die Ware erstreckt wird, die ursprünglich nicht von ihm ergriffen worden war, gleichgültig, an welchem Orte sie sich befindet. Der Ausverkaufsbetrieb kann recht wohl auch dann auf sie ausgedehnt werden, wenn sie körperlich nicht von ihrem Orte bewegt und räumlich in keine nähere Verbindung mit dem früheren Ausverkaufslager gebracht wird. Soweit die Schuhwaren daher nicht erst auf das Verkaufslager genommen, sondern sofort nach Empfang unmittelbar an die Kunden weitergegeben worden sind, würde dies der Annahme nicht entgegenstehen, daß ein Einbeziehen in den Ausverkauf stattfand, die Schuhe der besonderen Betriebstätigkeit des Ausverkaufs unterstellt wurden. Etwas anderes will auch das Urteil des III. Straff. vom 30. März 1912 — 3 D. 205/12 —, abgedruckt in „Markenschutz und Wettbewerb“ 1912 (XI) S. 35, nicht sagen.

Die Strafkammer hat aber die Einbeziehung zutreffend aus dem Umstand gefolgert, daß der Angeklagte die Schuhe den Kunden zu einem Ausverkaufspreis — dessen Höhe allerdings nicht festgestellt ist — angeboten hat. Damit hat er sie als Ausverkaufsware angeboten, in der Form des Ausverkaufs den Verkauf auch dieser Schuhe betätigt. Indem er dies tat, zog er sie in den Vertrieb seines Warenausverkaufs hinein und darin liegt das in § 8 UnlWG. verbotene „Herbeischaffen nur für den Zweck des Ausverkaufs“....“